

Beratungsprotokoll (Einmaltarif)

Der Versicherungsnehmer wurde im Rahmen der Beratung für diesen Versicherungsvertrag auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- die Versicherungssumme wird bei Tod des Mitglieds ausgezahlt (§ 11 der Satzung)
- der Einmalbeitrag ist entsprechend des gewählten Tarifs bei Beginn der Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung) innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu überweisen
- die Höhe des Beitrages ist abhängig vom Eintrittsalter sowie der Höhe der Versicherungssumme und richtet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (§ 10 der Satzung)
- ein Anspruch auf die volle Versicherungssumme besteht
 - bei Mitgliedern, die die jeweilige Versicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen haben nach Ablauf von sechs Monaten nach Annahme des Antrags durch den Vorstand (§ 11 Abs. 3a der Satzung)
 - bei Mitgliedern, die die jeweilige Versicherung ab Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen haben nach Ablauf von drei Jahren nach Annahme des Antrags durch den Vorstand (§ 11 Abs. 3b der Satzung)
- bei Tod vor Ablauf der oben aufgeführten Wartezeiten besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung. Es wird ein Betrag von 95 v.H. der eingezahlten Beiträge (§ 6 Abs. 3 der Satzung) an die berechtigte Person (§ 11 Abs. 4 der Satzung) erstattet
- das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, nicht jedoch vor Zahlung des gesamten Versicherungsbeitrages (§ 4 Abs. 3 der Satzung)
- das Mitglied kann jederzeit zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären (§ 7 Abs. 1 der Satzung)
- die Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen (§ 7 Abs. 1 der Satzung)
- bei Aufhebung des Vertrages durch Kündigung oder Ausschluss wird eine Beitragsrückerstattung (§§ 7 und 8 der Satzung) gezahlt
- die Höhe der Beitragsrückerstattung ist § 7 Abs. 3 der Satzung zu entnehmen
- die erwirtschafteten Überschüsse werden entsprechend dem Ergebnis des versicherungsmathematischen Gutachtens (alle drei Jahre) zur Auffüllung der Verlustrücklage (§ 33 Abs. 1 der Satzung) verwendet
- ein sich weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen (§ 33 Abs. 2 der Satzung) – z.B. Leistungserhöhungen
- das Höchststerbegeld beträgt derzeit 7.669 Euro (§ 11 Abs. 1 der Satzung)
- für den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung
- zuständige Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken in Ansbach

Dem Versicherungsnehmer werden nach Annahme der Versicherung durch den Vorstand eine Kopie des Antrags, das Produktinformationsblatt, der Versicherungsschein und die aktuelle Satzung übersandt.

Im Übrigen gelten die Angaben des Versicherungsantrages.

Weitere Einzelheiten zum abgeschlossenen Versicherungsvertrag sind in dem übersandten Produktinformationsblatt geregelt.

Fürth, den

Unterschrift des Versicherungsnehmers